

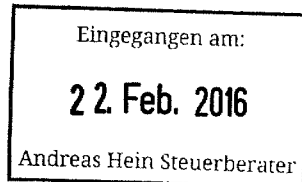


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
MINISTERIALDIREKTOR ROLF SCHUMACHER


Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Herrn
Andreas Hein
Steuerberater
Heerweg 15 A
73770 Denkendorf



Stuttgart 16. Februar 2016
Aktenzeichen 3-S022.0/19

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Offener Brief zum Jahresanfang 2016
Zusammenarbeit der Finanzbehörden mit den steuerberatenden Berufen

Ihr Schreiben vom 18. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Hein,

im Namen von Herrn Finanzminister Dr. Nils Schmid danke ich Ihnen recht herzlich für Ihren offenen Brief vom 18. Januar 2016.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Finanzbehörden und den Angehörigen der steuerberatenden Berufe liegt auch mir am Herzen. Daher nehme ich im Folgenden gerne zu den von Ihnen vorgetragenen Anliegen Stellung:

„Kontinuierliche Einreichung von Steuererklärungen“

Ein kontinuierlicher Erklärungseingang ist, da gehe ich mit Ihnen konform, sowohl für die Finanzbehörden als auch für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe förderlich, denn nur dadurch wird eine gleichmäßige Arbeitsbelastung über das gesamte Jahr hinweg gewährleistet. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für eine zeitnahe Bearbeitung der eingereichten Steuererklärungen.

Das derzeitige Fristverlängerungsverfahren setzt einen gleichmäßigen Erklärungseingang voraus. Zwar können Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, bis zum 31. Dezember des Folgejahres bzw. auf begründeten Einzelantrag hin sogar erst am 28. Februar des Zweitfolgejahres abge-

geben werden. Die Gewährung dieser Fristverlängerung beruht jedoch auf der Prämisse, dass das ganze Jahr über kontinuierlich Steuererklärungen eingereicht werden.

Dies ist jedoch oftmals nicht der Fall. Trotz Klimagesprächen mit den Steuerberatern erfolgt der Erklärungseingang, insbesondere der Körperschaftsteuererklärungen, nur sehr schleppend. Es ist daher in beiderseitigem Interesse, dass die Finanzamtsvorsteher und die OFD auf einen gleichmäßigen Erklärungseingang achten und auf mögliche Missstände hinweisen.

„Das Recht auf Anhörung wird kaum noch gewährt“

Ich stimme mit Ihnen überein, dass das rechtliche Gehör zur Wahrung der Belange des Steuerpflichtigen und zur Vermeidung von Rechtsbehelfen unerlässlich ist. Es ist allerdings nicht zutreffend, dass die Finanzämter nur noch in Ausnahmefällen rechtliches Gehör gewähren. Im Gegenteil, die Finanzämter sind bereits durch den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) gehalten, bei wesentlichen Abweichungen vom erklärten Sachverhalt zuungunsten des Beteiligten diesen hiervon vor Erlass des Steuerbescheids zu unterrichten. Der persönlichen (ggf. telefonischen) Kontaktaufnahme mit dem Steuerpflichtigen kommt hierbei besondere Bedeutung zu (AEAO zu § 91, Nummer 1 Sätze 2 und 3).

Im Hinblick auf die Vielzahl an zu bearbeitenden Steuererklärungen und der damit verbundenen Arbeitsbelastung der Finanzämter schränkt der AEAO die grundsätzliche Verpflichtung, rechtliches Gehör zu gewähren, in Fällen, in denen die steuerlichen Auswirkungen der Abweichung nur gering sind, ein. Hier genügt es, die Abweichung im Steuerbescheid zu erläutern (AEAO zu § 91, Nummer 1 Satz 4). So kann von der vorherigen Anhörung im Allgemeinen abgesehen werden, wenn die Summe der Abweichungen von den erklärten Besteuerungsgrundlagen weniger als 1.000 Euro beträgt (AO-Kartei Baden-Württemberg § 91 Karte 1, Tz. 2).

„Zu viele fehlerhafte Steuerbescheide“

Aus einer Abhilfe im Einspruchsverfahren kann nicht automatisch geschlossen werden, dass der angefochtene Bescheid aufgrund eines Verschuldens des Finanzamts fehlerhaft war.

Abhilfen beruhen häufig darauf, dass Steuererklärungen oder Aufwendungen erst im Einspruchsverfahren abgegeben bzw. geltend gemacht oder belegt werden. Ferner kann Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren einge-

legt wurden, durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheiden abgeholfen worden sein. So ergaben Analysen auf Bundesebene, dass die flächendeckende Erledigung von sog. Masseneinsprüchen durch die nachträgliche Beifügung eines solchen Vorläufigkeitsvermerks hauptsächlich für die hohe Anzahl an Abhilfen ist.

Nach alledem ist festzuhalten, dass allein eine hohe Abhilfequote weder auf Fehler bei der individuellen Steuerfestsetzung noch auf mangelnde Bearbeitungsqualität in den Finanzämtern schließen lässt.

„Erhebliche Verzögerung bei der Bereitstellung der ELSTER-Module“

Die elektronische Steuererklärung (ELSTER) mit ihren elektronischen Eingangskanälen ElsterFormular, ElsterOnline-Portal sowie des Elster-Rich-Client (ERiC) als Schnittstelle für die kommerziellen Steuersoftwareanbieter wird im Rahmen des bundesweiten Vorhabens KONSENS (**Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung**) geplant und realisiert. Die ERiC-Schnittstelle baut auf die jährlich neu aufgelegten Steuerklärungsvordrucke der entsprechenden Vordruckkommission auf. Ausgangspunkt für Änderungen in den Steuerformularen sind wiederum Gesetzesänderungen und die Rechtsprechung in möglichst aktueller Ausprägung.

Die Bereitstellung der ERiC-Module an die kommerziellen Steuersoftwareanbieter für die Einkommensteuer erfolgt regelmäßig bereits im November des laufenden Jahres, die Bereitstellung der Gewerbesteuer-Module im Februar des Folgejahres und die Bereitstellung der Körperschaftsteuer-Module spätestens in der zweiten Märzhälfte des Folgejahres. Im Anschluss benötigen die kommerziellen Steuersoftwareanbieter selbst jedoch noch eine gewisse Zeit, um das ERiC-Modul in ihre Anwendungen einzubinden.

Ich kann Ihnen versichern, dass es auch im Interesse der Finanzverwaltung liegt, dass jährlich anzupassende Steuerformulare rechtzeitig vorliegen und die Schnittstelle "Elster-Rich-Client" zeitnah den kommerziellen Steuersoftwareanbietern bereitgestellt wird. Für den VZ 2015 ist die Bereitstellung der Körperschaftsteuer- und der Gewerbesteuer-Module für die kommerziellen Anbieter für den 18. Februar 2016 geplant.

„Verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist dringend erforderlich“

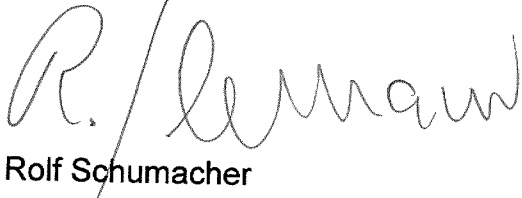
Die Steuerverwaltung plant vorrangig, die Kommunikation über ELSTER auszubauen. Hier besteht bereits eine sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zwischen der Software des Anwenders und dem Finanzamt.

Bezüglich der Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation und der Übersendung digitaler Belege sind derzeit u.a. folgende Entwicklungen bei ELSTER vorgesehen:

- Erstellung bestimmter elektronischer Anträge und Mitteilungen (eEingänge) im ElsterOnline-Portal (einschließlich der Ausbaustufe, eine begrenzte Anzahl an PDF-Dokumenten dem Antrag als Anhang beifügen zu können).
- Erstellung und Übermittlung von eEingängen (auch frei formulierte Texte) an das Finanzamt über ERiC.
- Übermittlung von Nachrichten der Steuerverwaltung an den Steuerbürger in elektronischer Form über ERiC.
- Nachreichung und Miteinreichung (zur Steuererklärung) von digitalen Belegen und Beiblättern (Aufstellungen) über ELSTER. Die Bereitstellung der digitalen Belege und Beiblätter soll über ERiC und das ElsterOnline-Portal möglich sein und ist für Ende 2019 geplant.

Die Planungen sehen vor, dass einige der o.g. Funktionalitäten in den nächsten ein bis zwei Jahren zur Verfügung stehen werden. Insoweit dürfte über ELSTER in absehbarer Zeit ein gesicherter Kommunikationsweg eröffnet sein, um Schreiben, Aufstellungen, sonstige Unterlagen und Belege dem Finanzamt ohne datenschutzrechtliche Bedenken übermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Schumacher